

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 20.10.1987 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" hat der Regierungspräsident in Münster mit Schreiben vom 14.12.1987 keine Rechtsbedenken gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der 5. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt- Hovestraße 5, 4416 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV NW S. 354) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 22.12.1987



(Poll)

Bürgermeister

Gemeinde Everswinkel
Der Gemeindedirektor
Az. 61.82.18 Gl/Gr

BESTÄTIGUNG

gem. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 Bekanntmachungs-
verordnung vom 7.4.1981 (GV.NW. S. 224/SGV NW 2023)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" stimmt im Wortlaut und zeichnerischer Darstellung mit dem Ratsbeschluß vom 20.10.1987 überein.

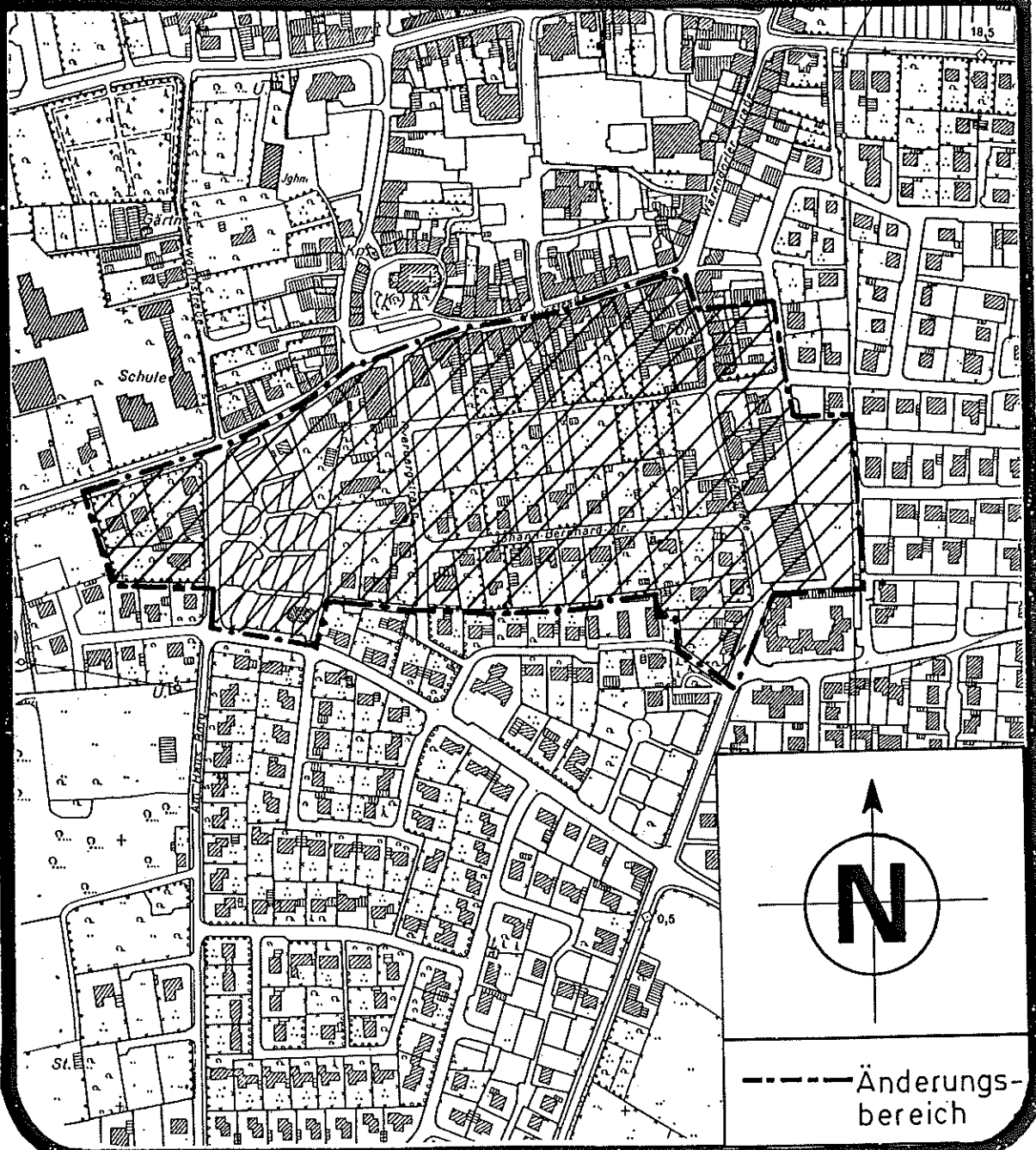
Das durch § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Everswinkel, den 22.12.1987



- Walter -
Gemeindedirektor

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5 0 0 0

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"